



Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung I/8 – Formularmanagement  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	SR/GSt/VM/Pe	Vanessa Mühlböck	DW 12353	DW 142353	09.08.2018

## Formular E30 mit Familienbonus Plus

Bereits im Zuge der Stellungnahme zum Einkommensteuergesetz hinsichtlich der Einführung des Familienbonus wurde auf bürokratischen Erschwernisse im Zusammenhang mit den Splittingvarianten des Familienbonus hingewiesen. Dies spiegelt sich nun im Formular E30 zur Geltendmachung des Familienbonus bei der Lohnverrechnung. Insgesamt ist das Formular für ArbeitnehmerInnen unseres Erachtens zu komplex und textlastig.

Insbesondere ist die Angabe der Kinder an mehreren Stellen verwirrend. Möchte beispielsweise ein Steuerpflichtiger bzw eine Steuerpflichtige den Alleinverdienerabsetzbetrag und den Familienbonus beantragen, so müssen die Kinder sowohl unter Punkt 2 als auch unter 4.1 bekannt gegeben werden. Wurde ein Kind jedoch erst in der zweiten Jahreshälfte geboren, so ist es korrekterweise nur unter Punkt 4.1 anzugeben. Für den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 2) ist es noch nicht zu berücksichtigen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der Großteil der Steuerpflichtigen der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht bewusst ist und das Kind in beiden Feldern eingetragen wird. Daher wäre zu überlegen, für die Berücksichtigung des Familienbonus ein eigenes Formular zur Verfügung zu stellen und das Formular E30 auf die bisherigen Absetzbeträge zu beschränken. Jedes einzelne Formular könnte in diesem Fall einfacher gestaltet werden und auch das Problem mit der abweichenden Definition von „Kind“ wäre damit gelöst.

Weiters ist der Familienbonus, in Analogie zum Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag, auch dann in der Steuererklärung zu beantragen, wenn dieser bereits vom Arbeitgeber bzw von der Arbeitgeberin berücksichtigt wurde. Dies kommt unmissverständlich durch die Erläuterung unter Punkt 4, vierter Absatz, zur Geltung.

In diesem Zusammenhang ist allerdings der vorangehende dritte Absatz irritierend: „Unabhängig davon, ob und in welcher Weise der Familienbonus Plus im Rahmen der Lohnverrechnung

berücksichtigt wurde, **kann** er auch im Zuge einer (Arbeitnehmer)Veranlagung mit dem Formular L1k beantragt werden.“ Dies könnte dahingehend interpretiert werden, dass der Familienbonus in der Steuererklärung nicht beantragt werden muss, wenn er bereits im Zuge der Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigt wurde. Um diesen Widerspruch zu beseitigen und Unklarheiten bei den Steuerpflichtigen zu vermeiden, regen wir eine eindeutigere Formulierung an.

Vor der Zeile für die Unterschrift wird ein fettgedruckter Hinweis darauf gegeben, dass bei Berücksichtigung des Familienbonus ohne Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Pflichtveranlagungsgrund vorliegt. Dieser wichtige Hinweis ist aus unserer Sicht jedoch auch für die übrigen Absetzbeträge und der Behinderungsbedingten Freibeträge notwendig, da auch in diesen Fällen bei unrichtiger Berücksichtigung ein Pflichtveranlagungsstatbestand gegeben ist. Wir ersuchen daher im gegenständlichen Absatz den Hinweis auf eine allfällige Pflichtveranlagung bezüglich der anderen Absetzbeträge zu ergänzen.

Weiters ist in den Allgemeinen Hinweisen am Ende des Formulars der zweite Satz des ersten Absatzes missverständlich. Es könnte darunter verstanden werden, dass der Familienbonus für das selbe Kind bei mehreren ArbeitgeberInnen berücksichtigt werden kann, sofern insgesamt mehrere Kinder vorhanden sind. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass ein und dasselbe Kind immer nur bei einem Arbeitgeber bzw einer Arbeitgeberin berücksichtigt werden kann.

Im Übrigen wurde in den erläuternden Bemerkungen zum Familienbonus nicht durchgängig eine geschlechtsneutrale Sprache gewählt.

Renate Anderl  
Präsidentin  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA